



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
African Studies: Critical Perspectives on
Society, Politics, Culture
an der Universität Bayreuth
vom 25. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs	2
§ 3	Zugang zum Studium.....	2
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	4
§ 5	Inkrafttreten	5
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....		6

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs African Studies: Critical Perspectives on Society, Politics, Culture wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs African Studies: Critical Perspectives on Society, Politics, Culture sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang African Studies: Critical Perspectives on Society, Politics, Culture vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- umfassende methodische, wissenschaftliche und berufsrelevante Kenntnisse im Bereich der African Studies,
- die Fähigkeit kritisch soziale, politische, kulturelle und gesellschaftliche Herausforderungen, Dynamiken und Umbruchprozesse zu analysieren und unter Berücksichtigung geistes- und sozialwissenschaftlicher Theorien zu diskutieren,
- die Befähigung zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

²Der Masterstudiengang African Studies: Critical Perspectives on Society, Politics, Culture wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

(2) ¹Der Masterstudiengang kann als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) im Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Afrikastudien an der Universität Bayreuth oder einer in- oder ausländischen Hochschule in einem kultur-, sozial-, gesellschafts- oder geschichtswissenschaftlich orientierten Studiengang und

2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben haben und
 3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen und
 4. die Vorlage eines ein- bis zweiseitigen Anschreibens in englischer Sprache mit Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs African Studies. Darin ist darzulegen, aufgrund welcher Kompetenzen die oder der Studierende sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. Hierbei können beispielsweise bisherige Studienschwerpunkte, regional einschlägige Erfahrungen, Praktika, Berufserfahrung o.ä. angeführt werden, ebenso wie ein begründetes Interesse an den methodischen und theoretischen Herangehensweisen der beteiligten sozial- und kulturwissenschaftlichen Fächer.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Afrikastudien an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ⁵Diese Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 2 Abs. 1 APSO:
 1. Abweichend zu Satz 4 kann eines der Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 BayHIG) der Fakultät gewählt werden und die weiteren Mitglieder kommen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG). Der Prüfungsausschuss wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt.
 2. Ergänzend zu Satz 5 muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 3 APSO sind Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen im Modulbereich G über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 4 und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (4) ¹Abweichend zu § 14 Abs. 1 Satz 1 APSO errechnet sich Gesamtnote der Masterprüfung aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten, die im Anhang angegeben sind, und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls bzw. entsprechend der Angabe im Anhang gewichtet werden.
- (5) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 31 APSO:
 1. Abs. 3:
 - a) Abweichend von Satz 1 beträgt der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit 660 Stunden.
 - b) Abweichend von Satz 3 kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Abgabefrist um höchstens vier Wochen im Vollzeitstudium bzw. um höchstens acht Wochen im Teilzeitstudium verlängern, sofern die oder der Studierende eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
 2. Ergänzend zu Abs. 4 Satz 1 kann die Masterarbeit, sofern es fachlich erforderlich ist, in französischer Sprache vorgelegt werden.

3. Ergänzend zu Abs. 7 kann in besonderen Fällen der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Beurteilungen um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen.³ Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang African Studies: Critical Perspectives on Society, Politics, Culture an der Universität Bayreuth vom 15. März 2023 (AB UBT 2023/016) die durch Satzung vom 5. Juni 2025 (AB UBT 2025/017) geändert worden ist ; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können Studierende, die sich bereits ab dem Wintersemester 2025/26 in diesen Studiengang immatrikuliert haben, ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang African Studies: Critical Perspectives on Society, Politics, Culture an der Universität Bayreuth vom 15. März 2023 (AB UBT 2023/016) die durch Satzung vom 5. Juni 2025 (AB UBT 2025/017) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Das Studium des Masterstudiengangs African Studies: Critical Perspectives on Society, Politics, Culture ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen:

A Interdisciplinary African Studies

B Navigating the disciplines

C/D/E Focal Areas

- C Focal Area Social and Cultural Anthropology

- D Focal Area Politics and Sociology

- E Focal Area African Religion

Von den drei Schwerpunktdisziplinen C bis E ist eine Schwerpunktdisziplin im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen.

G Elective classes

L Languages

P Study Project

M Master Thesis and Colloquium

Ein Wechsel der Schwerpunktdisziplin ist einmalig bis spätestens vor Beginn des dritten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. des fünften Semesters im Teilzeitstudiengang auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt möglich. ²Ein zweiter Wechsel ist nicht möglich. ³Sind zum Zeitpunkt des Wechsels in der bisherigen Schwerpunktdisziplin Prüfungen bereits abgelegt und nicht bestanden worden, so müssen diese Prüfungen nach Wechsel der Schwerpunktdisziplin nicht mehr wiederholt werden. ⁴Ein Wechsel der Schwerpunktdisziplin kann nicht zu einer Verlängerung der in der Studien- und Prüfungsordnung gesetzten Fristen führen.

Werden im Modulbereich G Module aus den Bereichen C bis E gewählt, so ist dort eine andere als die bereits absolvierte Lehrveranstaltung zu wählen. Eine Doppelanrechnung ist nicht möglich.

Module, die bereits im zu Grunde liegenden Bachelorstudiengang belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht anerkannt oder belegt werden.

Abkürzungen:

	Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
+	Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
x/y	Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
()	Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
K	Klausur

mP mündliche Prüfung
H Hausarbeit
P Präsentation
E Essay
semA semesterbegleitende Aufgaben
sA schriftliche Ausarbeitung

CO-Kennung		Bereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
	A	Interdisciplinary African Studies	15		ja (A2)
Fak530054	A1	Introduction to African Studies	5	E	
Fak530055	A2	Interdisciplinary Seminar	5	Portfolioprüfung: (P 3/10 + H 7/10) (sA + E)	
Fak530056	A3	Topical Debates in African Studies	5	semA	
	B	Navigating the disciplines	15		ja (die zwei besten Mo- dulnoten)
Fak530057	B1	Seminar in Social & Cultural An- thropology in Africa	5	Portfolioprüfung: semA + E	
Fak530058	B2	Seminar in Sociology and Politics in Africa	5	Portfolioprüfung: semA + E	
Fak530059	B3	Seminar in the Study of Religion in Africa	5	Portfolioprüfung: semA + E	
	C-E	Focal Areas Von den drei Schwerpunktdiszipli- nen C bis E ist eine Schwerpunktdisziplin im Umfang von 20 Leis- tungspunkten zu wählen.	20		ja
	C	Focal Area Social and Cultural Anthropology			ja (C1, C2, C3)
Fak530060	C1	World Anthropologies	5	H K	
Fak530061	C2	Seminar in Anthropology	5	P E	
Fak530062	C3	Research Design & Project Devel- opment (Anthropology)	5	sA	
Fak530063	C4	Data analysis of the anthropologi- cal research project	5	Portfolioprüfung: sA + P	

CO-Kennung		Bereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
	D	Focal Area Politics and Sociology			ja (die drei besten Mo- dulnoten)
Fak530064	D1	Social and Political Processes in Africa	5	mP	
Fak530065	D2	Africa's Global Entanglements	5	H	
Fak530066	D3	Research Design & Project Development (Politics and Sociology)	5	sA	
Fak530067	D4	Current Events, Trends and Debates in/on African Politics and Society	5	Portfolioprüfung: P 3/10+ (E H) 7/10	
	E	Focal Area African Religion			ja (die drei besten Mo- dulnoten)
Fak530068	E1	Seminar in the Study of Religion I	5	Portfolioprüfung: P 3/10+ (sA semA) 7/10	
Fak530069	E2	Seminar in the Study of Religion II	5	E H	
Fak530070	E3	Research Design & Project Development (Religion)	5	sA	
Fak530071	E4	Seminar in the Study of Religion – Wider Perspectives	5	K H E Portfolioprüfung: P 3/10+ (sA semA) 7/10	
	G	Elective classes	15		nein
		Im Verlauf des Studiums sind im Wahlpflichtbereich G Module im Umfang von 15 LP zu belegen. Gewählt werden können nicht absolvierte Module aus den Bereichen C bis E und weitere Module mit inhaltlichem Bezug zu den Schwerpunktdisziplinen oder Module mit Afrikabezug aus anderen Studiengängen der Universität Bayreuth (z.B. Area Expertise Module A: African History (MA Global History), W5 Politische Geographie (MA Human-geographie), Introduction to African Legal Systems (Zusatzstudium International Legal Studies), E2.1 Overview of African Literatures	15	siehe jeweilige FPSO	

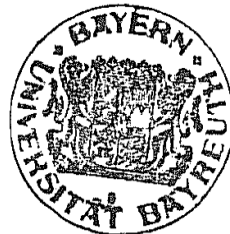
CO-Kennung		Bereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
		(MA African Verbal and Visual Arts), Qualitative Methods for the Social Sciences (MA Development Stu- dies).			
	L	Languages	8		nein
		Im Verlauf des Studiums sind Sprachkurse im Umfang von 8 LP zu belegen. Wählbar sind afrikanische Sprachen oder andere in Afrika bzw. in African Archives verwendete Sprachen (z.B. Swahili, Bambara, Wolof, Französisch, Arabisch.) Bei der Wahl der Sprachkurse sind die erforderlichen Vorkenntnisse zu beachten, die in der Modulbeschreibung enthalten sind. Neben den hier beispielhaft aufgeführten Modulen können auch andere Module dieser Sprachen/Sprachgruppen aus dem Modulhandbuch des Sprachenzentrums gewählt werden. Für diese Module gelten die dort aufgeführten Prüfungsformen und Gewichtungen.			
SZBAA11M1		Bambara: Grundkurs 1 (A1.1) Bambara Initial course	4	Portfolioprüfung: K 4/5 + mP 1/5	
SZBAA12M1		Bambara: Grundkurs 2 (A1.2) Bambara Basic course	4	Portfolioprüfung: K 4/5 + mP 1/5	
SZSWA11M1		Swahili: Grundkurs 1 (A1.1) Swahili Initial course	4	Portfolioprüfung: K 4/5 + mP 1/5	
SZSWA12M1		Swahili: Grundkurs 2 (A1.2) Swahili Basic course	4	Portfolioprüfung: K 4/5 + mP 1/5	
SZFRA1XM1		Französisch: Grundkurs 1 (A1) (UNLcert® Basis)	4	Portfolioprüfung: K 3/4 + mP 1/4	
SZFRA2XM1		Französisch: Grundkurs 2 (A2) (UNLcert® Basis)	4	Portfolioprüfung: K 3/4 + mP 1/4	
	P	Study Project	20		ja (Gewichtung mit 10 LP)
	P1	Study Project	20	sA	

CO-Kennung		Bereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
	M	Master Thesis and Colloquium	27		ja (M2)
Fak530093	M1	Master's Thesis Seminar	5	P	
Fak530094	M2	Master's Thesis	22	Masterarbeit	
		SUMME GESAMT	120		

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Februar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2026, Az. A 3750.53 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2026.